

(3) Übernimmt der Leistende über die gesetzlich vorgeschriebene Verantwortlichkeit für qualitätsgerechte Leistung hinaus die Garantie dafür, daß der Vertragsgegenstand bestimmte Eigenschaften für eine bestimmte Zeit oder Leistung besitzt, so sind der Garantiumfang und die Garantiefrieten in den Vertrag aufzunehmen.

§ 28

Preisvereinbarung

(1) Die vereinbarten Preise müssen den gesetzlichen Preisbestimmungen entsprechen.

(2) Wird eine Preisbestimmung vor Erfüllung der Pflicht zur Lieferung oder Leistung geändert, und enthält die Änderungsbestimmung keine besondere Regelung für ihre Wirkung auf laufende Vertragsverhältnisse, so gelten die im Verträge vereinbarten Preise.

§ 29

Vereinbarung der Liefertermine

(1) Liefer- und Leistungstermine sind so zu vereinbaren, wie es für die ordnungsgemäße Erfüllung der Pläne der Vertragspartner erforderlich ist.

(2) In den Verträgen kann vereinbart werden, daß der Vertragsgegenstand nur zu dem vereinbarten Liefertermin oder nur innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach Ablauf des Liefertermines abgenommen wird. Diese Vereinbarung ist nur zulässig, wenn

1. die spätere bestimmungsgemäße Verwendung nicht möglich ist oder
2. die Gegenstände sich für eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung nicht mehr eignen würden.

(3) Die vorfristige Leistung ist nur zulässig, wenn sie im Verträge vereinbart ist oder der Partner ihr zustimmt.

§ 30

Versanddisposition

(1) In die Verträge sind Bestimmungen über den Umfang und den Zeitpunkt der Übergabe der Versanddisposition aufzunehmen.

(2) Kann wegen Fehlens der Versanddisposition der Vertragsgegenstand nicht termingemäß versandt werden, so ist der Lieferer berechtigt, den Vertragsgegenstand für den Besteller auf dessen Kosten einzulagern und Rechnung zu erteilen. Der Lieferer ist verpflichtet, den Besteller über die Einlagerung zu benachrichtigen.

(3) Geht dem Lieferer die Versanddisposition des Bestellers nicht rechtzeitig zu, so verschiebt sich der Liefertermin zugunsten des Lieferers um die Zeit, um die sich der Eingang der Versanddisposition verzögert hat. Das gleiche gilt bei Leistungen, wenn für die Durchführung der Leistung Dispositionen des Bestellers erforderlich sind.

§ 31

Leistungsort, Versandpflicht

(1) Leistungsort für die Verpflichtung der Vertragspartner ist der Sitz des jeweils zur Leistung Verpflichteten.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand zu versenden.

(3) Im Verträge kann etwas anderes vereinbart werden.

§ 32

Gefahrübergang

(1) Die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes geht auf den Besteller über

1. mit der Übergabe an das Transportunternehmen im Falle der Versendung (§ 31 Absatz 2);
2. mit dem Verlassen des Betriebes des Lieferers, wenn Versandpflicht gemäß § 31 Absatz 2 besteht, der Versand jedoch mit Fahrzeugen des Lieferers erfolgt;
3. mit der Übergabe, wenn der Leistungsort der Sitz des Lieferers ist und Abholung erfolgt;
4. in allen anderen Fällen mit der Abnahme, insbesondere wenn als Leistungsort der Sitz des Bestellers vereinbart ist (§ 31 Absatz 3).

(2) Zufällig ist der Untergang oder die Verschlechterung, wenn weder der Lieferer noch der Besteller für den Untergang oder die Verschlechterung verantwortlich ist.

§ 33

Rechnungserteilung

(1) Der Leistende ist verpflichtet, dem Besteller spätestens am dritten Werktag nach der Lieferung oder Leistung Rechnung zu erteilen. Wird die Leistung für den zur Leistung Verpflichteten durch einen Dritten erbracht, insbesondere im Streckengeschäft, so ist die Rechnung spätestens am dritten Werktag nach Eingang der Rechnung des Dritten von dem zur Leistung Verpflichteten dem Besteller zu erteilen. Für Rechnungen aus Bauleistungen und aus langfristigen Einzel fertigungen beträgt die Frist zehn Werktag.

(2) In gesetzlichen Bestimmungen oder im Verträge kann etwas anderes vorgeschrieben oder vereinbart werden.

(3) Der Leistende ist berechtigt, Rechnung zu erteilen, wenn sich der Gläubiger in Verzug befindet (§ 51).

§ 34

Fälligkeit und Bezahlung

(1) Die Bezahlung eines Rechnungsbetrages hat in dem hierfür vorgeschriebenen oder vereinbarten Verrechnungsverfahren und innerhalb der für das betreffende Verrechnungsverfahren vorgeschriebenen Frist zu erfolgen. Die Leistung ist rechtzeitig, wenn die Abbuchung bis zum letzten Tage der Frist oder am Verrechnungstermin erfolgt ist.

(2) Die Bezahlung eines Rechnungsbetrages im Überweisungs-, Scheck- oder Postscheckverkehr hat spätestens 15 Tage nach Erteilung der Rechnung zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt das Datum des Tagesstempels der Aufgabepostanstalt als Tag der Rechnungserteilung. Die Leistung ist nur rechtzeitig, wenn der Betrag innerhalb dieser Frist beim Gläubiger oder dessen Bank eingeht oder der Scheck dem Gläubiger übergeben oder zugegangen ist. Abweichend von dieser Regelung ist die Leistung rechtzeitig, wenn bei Bezahlung mit Zahlkarte das Datum des Tagesstempels der Aufgabepostanstalt, bei Überweisung mit Barzahlung das Datum des Tagesstempels der Bank auf der Durchschrift des Überweisungsauftrages dem letzten Tage der Zahlungsfrist entspricht.